

# **Hundegesetz**

**(Änderung vom 18. Januar 2021; Hundeausbildung; Inkraftsetzung)**

# **Hundeverordnung**

**(Änderung vom 15. Dezember 2021; Ausbildungsverpflichtung)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Hundeverordnung vom 25. November 2009 wird geändert.

II. Die Änderung vom 18. Januar 2021 des Hundegesetzes vom 14. April 2008 und die Verordnungsänderung werden auf den 1. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv II Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli

---

## Hundeverordnung (HuV)

### (Änderung vom 15. Dezember 2021)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Hundeverordnung vom 25. November 2009 wird wie folgt geändert:

Vor Titel B. Rassetypen:

Zentrale  
Hunde-  
datenbank

§ 3 a. Zentrale Datenbank zur Registrierung der Hunde ist die nationale Datenbank AMICUS für Hunde (zentrale Hundedatenbank).

§ 4 wird aufgehoben.

### C. Ausbildungsverpflichtung

Grundsatz

§ 7. <sup>1</sup> Zum Besuch der theoretischen und praktischen Hundeausbildung ist verpflichtet, wer in einer Zürcher Gemeinde niedergelassen ist und einen Hund für mindestens drei Monate hält.

<sup>2</sup> Die Ausbildung muss bei einer Ausbilderin oder einem Ausbilder erfolgen, die oder der über eine entsprechende Bewilligung des Veterinäramtes verfügt.

Ausnahmen  
von der  
theoretischen  
Ausbildung

§ 8. <sup>1</sup> Keine Pflicht zur theoretischen Ausbildung besteht für

- a. Personen, die in den letzten zehn Jahren einen Hund für mindestens sechs Monate in Folge gehalten haben,
- b. Personen, die den Hund von ihrer Ehepartnerin oder ihrem Ehepartner oder ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner übernehmen, wenn der Hund seit mindestens sechs Monaten im gemeinsamen Haushalt lebt,
- c. sehbehinderte Personen, die einen Blindenführhund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Blindenführhundeschule übernehmen.

<sup>2</sup> Massgebend sind die Daten der zentralen Hundedatenbank. Liegen keine entsprechenden Daten vor, sind andere Nachweise zulässig.

- § 9. <sup>1</sup> Keine Pflicht zur praktischen Hundeausbildung besteht
- Ausnahmen  
von der  
praktischen  
Hunde-  
ausbildung
- a. für Personen, die einen Hund halten, der bei seinem Erwerb oder beim Zuzug der Person in den Kanton älter als zehn Jahre ist,
  - b. für Personen, die in den Kanton zuziehen, wenn sie eine praktische Hundeausbildung absolviert haben, die gemäss Bestätigung des Veterinäramtes gleichwertig ist,
  - c. für Personen, die den Hund von ihrer Ehepartnerin oder ihrem Ehepartner oder ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner übernehmen, wenn der Hund seit mindestens sechs Monaten im gemeinsamen Haushalt lebt,
  - d. für Personen, die gemäss § 16 d Abs. 1 eine Bewilligung als Hundeausbildnerin oder Hundeausbildner haben,
  - e. bei Hunden, die in der zentralen Hundedatenbank auf ein Tierheim registriert sind, ausgenommen jene, die ein Tierheim aus dem Ausland eingeführt hat, um sie in der Schweiz zu platzieren,
  - f. für Personen, die einen Assistenzhund von einer von der Invalidenversicherung anerkannten Schule oder Ausbildungsvereinigung halten,
  - g. für Personen, die als Milizhundeführerin oder -führer während der Rekrutenschule oder als Instruktorin oder Instruktor einen Hund der Armee übernehmen, wenn der Hund in der Armee eingesetzt wird oder für einen solchen Einsatz vorgesehen ist,
  - h. bei Hunden, die für den Sicherheitsdienst der Polizei oder einer Strafvollzugsanstalt oder beim Grenzwachtkorps eingesetzt werden oder für einen solchen Einsatz vorgesehen sind,
  - i. bei vom Bundesamt für Umwelt anerkannten Herdenschutzhunden.
- <sup>2</sup> Das Veterinäramt kann eine Person auf Gesuch von der praktischen Hundeausbildung befreien, wenn sie
- a. aus gesundheitlichen Gründen die Ausbildung nicht absolvieren kann,
  - b. einen kranken oder verhaltensauffälligen Hund hält, mit dem keine praktische Hundeausbildung durchgeführt werden kann.

## D. Ausbildung

Theoretische  
Ausbildung

a. Ziel  
und Inhalt

§ 10. <sup>1</sup> Die theoretische Ausbildung vermittelt Grundwissen in folgenden Bereichen:

- a. rechtliche Vorgaben für die Hundehaltung,
- b. Bedürfnisse, Sozialverhalten und Lernweise eines Hundes,
- c. Einsatz von Hilfsmitteln der Hundehaltung und Hundeeziehung,
- d. zeitlicher und finanzieller Aufwand der Hundehaltung.

<sup>2</sup> Das Veterinäramt bestimmt die Lernziele und die Ausbildungsinhalte.

b. Zeitpunkt  
und Umfang

§ 11. <sup>1</sup> Die theoretische Ausbildung ist frühestens ein Jahr vor und spätestens zwei Monate nach Beginn der Hundehaltung bzw. dem Zuzug in den Kanton zu besuchen.

<sup>2</sup> Die theoretische Ausbildung umfasst einen durchschnittlichen Lernaufwand von zwei Stunden und den Zeitaufwand für die Prüfung.

c. Abschluss

§ 12. <sup>1</sup> Die theoretische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Das Veterinäramt gibt die Prüfungsfragen vor.

<sup>3</sup> Die Ausbilderin oder der Ausbilder trägt das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung innert zehn Tagen in der zentralen Hundedatenbank ein, sofern die Kursabsolventin oder der Kursabsolvent dort bereits erfasst ist.

<sup>4</sup> Sie oder er stellt der Absolventin oder dem Absolventen innert dieser Frist eine schriftliche Prüfungsbestätigung zu. Die Kursabsolventin oder der Kursabsolvent reicht die Bestätigung mit der Anmeldung des Hundes, aber spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Hundehaltung der Gemeinde ein.

Praktische  
Hunde-  
ausbildung

a. Ziel

§ 13. <sup>1</sup> Die praktische Hundeausbildung bezweckt:

- a. Förderung der Bindung und Beziehung des Hundes zur Hundehalterin oder zum Hundehalter,
- b. Erkennen und Verstehen der Körpersprache des Hundes,
- c. Befähigung der Hundehalterin oder des Hundehalters zur Grunderziehung des Hundes,
- d. tiergerechtes und sicheres Führen des Hundes auch in anspruchsvollen Alltagssituationen,
- e. Vermittlung der Methoden zur Maulkorbgewöhnung.

<sup>2</sup> Das Veterinäramt legt die Lernziele fest.

<sup>3</sup> Alle Lektionen sind von der in der zentralen Hundedatenbank eingetragenen Hundehalterin oder dem Hundehalter mit dem dort registrierten Hund zu besuchen.

<sup>4</sup> Die Ausbilderin oder der Ausbilder prüft die Identität der Hundehalterin oder des Hundehalters anhand eines amtlichen Ausweises und kontrolliert, ob die Personalien der Hundehalterin oder des Hundehalters und die beim Hund abgelesene Mikrochipnummer mit den Angaben auf dem Hunderausweis oder auf der Registrierungsbestätigung der Hundedatenbank übereinstimmen.

<sup>5</sup> Die Lektionen finden innerhalb und ausserhalb eines Übungsgeländes statt.

§ 14. <sup>1</sup> Die praktische Hundeausbildung beginnt frühestens nach Vollendung des sechsten Lebensmonats des Hundes. b. Zeitpunkt und Umfang

<sup>2</sup> Sie muss zwölf Monate nach Beginn der Hundehaltung oder nach dem Zuzug in den Kanton abgeschlossen sein.

<sup>3</sup> Die praktische Hundeausbildung umfasst sechs Lektionen zu je 60 Minuten.

<sup>4</sup> Die Lektionen sind mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu besuchen.

§ 15. <sup>1</sup> Die Ausbilderin oder der Ausbilder führt auf einer vom Veterinäramt vorgegebenen Checkliste fortlaufend nach, welche Lernziele der Hund erreicht hat (Lernerfolgskontrolle). c. Absolvierung

<sup>2</sup> Die Ausbildung ist erfolgreich absolviert, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter alle Lernziele erreicht hat. Konnten diese nach sechs Lektionen nicht erreicht werden, sind weitere Lektionen zu besuchen.

<sup>3</sup> Die Ausbilderin oder der Ausbilder trägt das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung innert zehn Tagen in der zentralen Hundedatenbank ein.

<sup>4</sup> Sie oder er händigt der Hundehalterin oder dem Hundehalter innert dieser Frist die Lernerfolgskontrolle aus und bestätigt darauf das Erreichen der Lernziele.

§ 16. Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung. Kostentragung

§ 16 a. Die Ausbilderin oder der Ausbilder führt eine Liste der Hundehalterinnen und Hundehalter, die eine Ausbildung absolviert haben. Sie oder er bewahrt die Liste, die Prüfungsergebnisse der theoretischen Ausbildung und die Lernerfolgskontrolle der praktischen Hundeausbildung während dreier Jahre auf. Sie oder er legt die Unterlagen dem Veterinäramt auf Ersuchen vor. Dokumentation

Entscheid des  
Veterinäramtes

§ 16 b. <sup>1</sup> Entscheidet eine Ausbilderin oder ein Ausbilder, dass die theoretische oder praktische Hundeausbildung nicht erfolgreich absolviert wurde, kann die Hundehalterin oder der Hundehalter die Überprüfung durch das Veterinäramt verlangen.

<sup>2</sup> Bestätigt das Veterinäramt den Entscheid, erlässt es eine anfechtbare Verfügung und erhebt eine Gebühr.

## E. Ausbilderinnen und Ausbilder

Allgemeines

§ 16 c. <sup>1</sup> Personen, welche die theoretische oder praktische Hundeausbildung anbieten wollen, benötigen eine Bewilligung des Veterinäramtes.

<sup>2</sup> Das Veterinäramt veröffentlicht eine Liste mit den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern.

Bewilligung  
a. Voraussetzungen

§ 16 d. <sup>1</sup> Das Veterinäramt erteilt einer natürlichen Person unter folgenden Voraussetzungen die Bewilligung zur Erteilung der theoretischen und praktischen Hundeausbildung:

- a. Die Person ist volljährig.
- b. Die Person hat innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs mindestens 150 Stunden praktische Hundeausbildung geleitet oder bei ihrer Durchführung mitgewirkt.
- c. Die Person hat längstens ein Jahr vor Einreichung des Gesuchs die Theorie- und Praxisprüfung als Hundeausbilderin oder Hundeausbilder bestanden.
- d. Die Person legt einen höchstens drei Monate alten Privatauszug aus dem Strafregister vor, aus dem sich keine Verurteilung ergibt, welche die Eignung der Person als Hundeausbilderin oder Hundeausbilder infrage stellt.
- e. Gegen die Person liegt kein Tierhalteverbot vor. Hat die Person Wohnsitz in einem anderen Kanton, legt sie eine entsprechende, höchstens drei Monate alte Bestätigung der Veterinärbehörde des Wohnkantons vor.

<sup>2</sup> Das Veterinäramt erteilt natürlichen oder juristischen Personen die Bewilligung zur Erteilung der theoretischen Ausbildung in Form des webbasierten Lernens, sofern der Ausbildungsgang geeignet ist, die Lernziele und Ausbildungsinhalte gemäss § 10 Abs. 2 zu vermitteln.

<sup>3</sup> Eine Bewilligung ist zehn Jahre gültig. Für ihre Verlängerung müssen die für die erstmalige Erteilung erforderlichen Nachweise erneut erbracht werden.

§ 16 e. <sup>1</sup> Mit der Theorieprüfung gemäss § 16 d Abs. 1 lit. c weist die Person vertieftes Wissen in den Bereichen der theoretischen Ausbildung gemäss § 10 Abs. 1 und in folgenden Bereichen nach:

- a. Biologie und Verhaltenskunde des Hundes,
- b. körperliche Beeinträchtigungen des Hundes und erste Hilfe,
- c. tiergerechte Erziehungsmethoden,
- d. Lektionplanung samt Festlegung von Lernzielen, Methodik und Didaktik.

<sup>2</sup> Die Theorieprüfung erfolgt schriftlich und dauert 60 Minuten.

<sup>3</sup> Mit der praktischen Prüfung gemäss § 16 d Abs. 1 lit. c weist die Person vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der praktischen Hundebildung gemäss § 13 Abs. 1 sowie in folgenden Bereichen nach:

- a. Erkennen von und korrekter Umgang mit auffälligem Verhalten eines Hundes,
- b. korrekter Umgang mit Konflikten zwischen Mensch und Hund und unter Hunden,
- c. zweckmässige Anleitung der Hundehalterinnen und Hundehalter sowie sinnvolle Gestaltung der praktischen Ausbildungslektionen.

<sup>4</sup> Die praktische Prüfung erfolgt in der Form einer Lektion praktischer Hundebildung.

<sup>5</sup> Das Veterinäramt kann Dritte mit der Durchführung der Theorie- und Praxisprüfung beauftragen.

## F. Gebühren und Abgaben

§ 17. <sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Meldungen nach § 2 Abs. 2 lit. a HuG können die Gemeinden von den Hundehalterinnen oder Hundehaltern folgende Gebühren erheben:

- a. bis Fr. 20 für ordentliche Meldungen,
- b. bis Fr. 40 für verspätete Meldungen.
- c. den tatsächlich entstandenen Aufwand, aber höchstens Fr. 150, wenn die Gemeinde anstatt der Hundehalterin oder des Hundehalters die Meldung bei der zentralen Hundedatenbank vornehmen muss.

<sup>2</sup> Für besonders aufwendige Abklärungen anlässlich der Prüfung der Ausbildungsverpflichtung nach § 7 Abs. 1 oder des Vorliegens einer Ausnahme nach §§ 8 Abs. 1 oder 9 Abs. 1 kann die Gemeinde eine Gebühr bis Fr. 150 erheben.

<sup>3</sup> Für Verfügungen gegenüber säumigen Hundehalterinnen und Hundehaltern gemäss § 22 a Abs. 2 kann die Gemeinde eine Gebühr bis Fr. 150 zuzüglich Schreibgebühren erheben.

b. des Veterinär-  
amtes

§ 18. <sup>1</sup> Das Veterinäramt erhebt höchstens folgende Gebühren:

- a. von Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildnern:
  1. für die Bewilligung zur Erteilung der theoretischen und praktischen Ausbildung nach § 16 c Fr. 1500
- b. von Hundehalterinnen und Hundehaltern:
  1. für den Entscheid über Gesuche um Befreiung von der Pflicht zur praktischen Ausbildung nach § 9 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 Fr. 400
  2. für die Bestätigung des Entscheids einer Ausbilderin oder eines Ausbildners, wonach die theoretische oder praktische Ausbildung nicht erfolgreich absolviert worden ist (§ 16 b Abs. 2) Fr. 600
  3. für die Erteilung oder Ablehnung einer Haltebewilligung nach § 30 HuG Fr. 1200
  4. für die Änderung oder Ergänzung einer Haltebewilligung nach § 30 HuG Fr. 500

<sup>2</sup> Für weitere Amtshandlungen erhebt das Veterinäramt Gebühren nach Aufwand. Der Stundenansatz beträgt Fr. 180.

<sup>3</sup> Auslagen, ausgenommen Schreibgebühren, werden zusätzlich verrechnet.

c. Befreiung

§ 21. Die Hundehalterinnen und Hundehalter gemäss § 25 HuG reichen der Gemeinde die für die Befreiung von der Abgabe erforderlichen Unterlagen ein. Im Einzelnen sind dies

lit. a–c unverändert.

lit. d wird aufgehoben.

lit. e wird zu lit. d.

e. für Begleit-, weitere Assistenz- und Therapiehunde: Nachweis der Ausbildungsstätte und Bestätigung der Institution, der Therapeutin oder des Therapeuten oder der motorisch behinderten Person, aus der Art und Umfang des Einsatzes hervorgehen,

lit. f und g unverändert.

Titel vor § 22:

### **G. Weitere Bestimmungen**

Marginalie zu § 22:

Einsichtsrecht



§ 22 a. <sup>1</sup> Die Gemeinden prüfen mindestens jährlich, ob die niedergelassenen Personen, die neu einen Hund halten oder mit einem Hund zugezogen sind, die Ausbildungsverpflichtung erfüllen. Kontrolle durch die Gemeinden

<sup>2</sup> Sie setzen säumigen Hundehalterinnen und Hundehaltern mit Verfügung Frist an, die Ausbildung zu absolvieren.

<sup>3</sup> Lässt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter die Frist unbenutzt verstreichen, erstattet die Gemeinde dem Veterinäramt Meldung.

Der Titel vor § 23 wird aufgehoben.

§ 23. <sup>1</sup> Wer vorsätzlich  
lit. a–f unverändert.

Strafbestimmungen

g. die Hundeausbildung nach § 7 Abs.1 oder 2 HuG nicht absolviert, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft,

lit. h–j unverändert.

k. die theoretische oder praktische Ausbildung gemäss §§ 10 und 13 anbietet oder durchführt, ohne über die erforderliche Bewilligung zu verfügen, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft,

l. den rechtlichen Pflichten als Ausbilderin oder Ausbilder gemäss §§ 12 Abs.3 und 4, 15 Abs.3 und 4 sowie 16 a nicht nachkommt, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Der Anhang zur Hundeverordnung wird aufgehoben.

## **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 15. Dezember 2021**

<sup>1</sup> Personen, die ihren Hund bereits am 31. Mai 2022 gehalten haben, sind nicht zur theoretischen und praktischen Ausbildung verpflichtet.

<sup>2</sup> Wer über eine Bewilligung zur Durchführung von Junghunde- und Erziehungs- oder von Welpenförderungskursen gemäss § 15 der Hundeverordnung in der bis 31. Mai 2022 geltenden Fassung verfügt, darf die Hundeausbildung gemäss §§ 10 ff. durchführen. Diese Berechtigung gilt während der Geltungsdauer der altrechtlichen Bewilligung, mindestens aber bis 31. Mai 2023.

## **Begründung**

### **1. Ausgangslage und Zielsetzung**

Bis Ende 2016 schrieben das Bundesrecht und das kantonale Recht Ausbildungskurse für Hundehalterinnen und Hundehalter vor. Gemäss Bundesrecht hatten Personen, die erstmals einen Hund hielten, einen theoretischen Sachkundenachweis zu erbringen. Zudem hatten alle Hundehalterinnen und Hundehalter mit jedem Hund unabhängig von der Grösse des Hundes einen praktischen Sachkundenachweis zu absolvieren. Beide Nachweise setzten den Besuch eines Ausbildungskurses von je mindestens vier Lektionen voraus. Ergänzend schrieb das kantonale Hundegesetz (HuG; LS 554.5) vor, dass die Halterinnen und Halter eines Hundes, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört, eine Welpenförderung von mindestens vier und einen Junghundekurs von mindestens zehn Lektionen besuchen müssen. In besonderen Fällen war zudem ein Erziehungskurs von mindestens zehn bzw. mindestens 20 Lektionen erforderlich. Mit der Absolvierung dieser kantonalen Kurse galt die praktische Ausbildungspflicht gemäss Bundesrecht als erfüllt.

Mit der Annahme der Motion Noser 16.3227, Aufhebung des Obligatoriums für Hundekurse, beschlossen die eidgenössischen Räte am 19. September 2016, das bundesrechtliche Kursobligatorium aufzuheben. Für den Kanton Zürich hatte das zur Folge, dass ab 1. Januar 2017 nur noch die dargelegte kantonalrechtliche Ausbildungsverpflichtung galt. Für die Haltung kleinwüchsiger Hunde entfiel die Ausbildungsverpflichtung vollständig, und bei den grossen oder massigen Hunden war für erstmalige Hundehalterinnen und Hundehalter keine theoretische Ausbildung mehr nötig. Am 3. Oktober 2016 wurden im Kantonsrat die parlamentarischen Initiativen KR-Nrn. 319/2016 und 320/2016 eingereicht. Beide Initiativen verlangten auch die Abschaffung der kantonalrechtlichen Ausbildungsverpflichtung. Am 12. Juli 2017 nahm der Regierungsrat zu den beiden Initiativen Stellung. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat die Ablehnung der Initiativen und – als Gegenvorschlag – die Verankerung einer allgemeinen, aber vereinfachten und verkürzten Ausbildungsverpflichtung: Jede Person, die erstmals einen Hund hält, soll eine kurze, zwei Lektionen umfassende theoretische Hundeausbildung absolvieren. In der praktischen Hundeausbildung soll den Hundehalterinnen und Hundehaltern in sechs Lektionen das tiergerechte und sichere Halten und Führen des Hundes vermittelt werden. Die Pflicht zur praktischen Ausbildung soll für alle Hundehalterinnen und Hundehalter gelten, unabhängig von der Hunderasse und unabhängig davon, ob sie früher bereits einmal einen Hund hielten. Der Kantonsrat folgte nicht dem Gegenvorschlag des Regierungsrates, sondern den beiden parlamentarischen Initiativen und beschloss am

28. Mai 2018 eine Änderung des HuG, womit die kantonalrechtliche Ausbildungsverpflichtung aufgehoben wurde. Dagegen wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen (ABI 2018-06-22). In den Abstimmungserläuterungen zur Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 (vgl. RRB Nr. 1161/2018) sprach sich der Regierungsrat erneut für eine für alle Hunde geltende, jedoch verkürzte und vereinfachte Ausbildungspflicht aus. Für den Fall, dass die Stimmberechtigten die Abschaffung der Ausbildungsverpflichtung für Hundehalterinnen und Hundehalter ablehnen sollten, stellte er folgende Regelung in Aussicht: «Alle Ersthundehalterinnen und -halter sollen einen Theoriekurs von zwei Lektionen absolvieren müssen. Zudem sollen alle Halterinnen und Halter sowohl beim ersten Hund als auch bei einem später gehaltenen Hund einen praktischen Kurs von sechs Lektionen besuchen müssen» (Abstimmungszeitung, S. 5). Die Stimmberechtigten verwarfen die Änderung des HuG (und damit die Abschaffung der Ausbildungspflicht) mit rund 70% der abgegebenen Stimmen.

Am 17. April 2019 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung des HuG, mit der er seiner in den Abstimmungserläuterungen geäusserten Absicht nachkam (Vorlage 5541). Der Kantonsrat stimmte dem Antrag am 18. Januar 2021 ohne wesentlichen Änderungen zu (ABI 2021-01-22). Gemäss den geänderten Gesetzesbestimmungen muss, «wer einen Hund hält, [...] mit ihm eine anerkannte praktische Hundeausbildung besuchen» (§ 7 Abs. 1 HuG). Zudem muss, «wer erstmals einen Hund hält, [...] eine anerkannte theoretische Hundeausbildung absolvieren» (Abs. 2). Der Regierungsrat hat die Anforderungen festzulegen, was als erstmalige Hundehaltung gilt. Sodann kann er Ausnahmen von der Ausbildungsverpflichtung vorsehen. Er bestimmt Zeitpunkt, Inhalt und Umfang der Hundeausbildung und regelt die Anerkennung von Personen, die solche Ausbildungen durchführen (Abs. 3 lit. a–d). Übergangsrechtlich hat der Regierungsrat die Anerkennung von altrechtlichen Hundekursen zu regeln, ferner die Verpflichtung zum Besuch von Hundekursen mit Hunden, für die bisher keine Ausbildungsverpflichtung bestand (Übergangsbestimmung).

Mit der vorliegenden Änderung der Hundeverordnung (HuV; LS 554.51) sollen die Verordnungsbestimmungen an die geänderten Regelungen des HuG angepasst werden. Dabei sind die vom Regierungsrat in den Abstimmungserläuterungen und im parlamentarischen Verfahren geäusserten Zielsetzungen zu beachten. Wie erwähnt, stellte der Regierungsrat in Aussicht, die Ausbildung für Hundehalterinnen und Hundehalter zu vereinfachen und zu verkürzen. Die theoretische Ausbildung solle zwei und die praktische Ausbildung sechs Lektionen betragen. Zudem sollen die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen mit der Hundeausbildung nutzbar gemacht werden, um die rechtlichen Vorgaben zu verbessern.

## 2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Gesundheitsdirektion führte vom 25. Juni bis 10. September 2021 eine Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung der HuV durch. An der Vernehmlassung beteiligten sich 17 Verbände sowie 40 Hundeschulen und Einzelpersonen.

Die Ausbildungsverpflichtung für die Halterinnen und Halter von Hunden aller Rassen (grosse oder massige wie auch kleinwüchsige Rassen) wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden im Allgemeinen sehr begrüsst. Dadurch könnten die Gesellschaft vor gefährlichen Hunden geschützt, Beissvorfälle verhindert, die artgerechte Haltung von Hunden verbessert und die Diskussion der Öffentlichkeit über die Hundehaltung entspannt werden. Die Gemeinden heben insbesondere positiv hervor, dass durch die Vereinfachung der Hundebildung und die vorgesehenen einheitlichen Kursbestätigungsformulare auch der Kontrollaufwand der Gemeinden vermindert werde.

Die in der Vernehmlassung geäusserte Kritik betrifft im Wesentlichen folgende Punkte:

### *a. Ausbildungsdauer*

Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass die theoretische Ausbildung der Hundehalterinnen und Hundehalter zwei Lektionen zu je 60 Minuten neben Prüfung und die praktische Ausbildung sechs Lektionen zu je 75 Minuten umfasst. Sehr viele Vernehmlassungsteilnehmende kritisierten, dass sich die geplanten Lernziele mit dieser Ausbildungsdauer nicht erreichen liessen; die Lektionenzahl sei zu erhöhen. Hingegen sei die Lektionendauer der praktischen Ausbildung wegen der beschränkten Konzentrationsfähigkeit von Hunden zu verkürzen.

Dem Anliegen, die Lektionenzahl zu erhöhen, kann nicht entsprochen werden. Wie bereits erwähnt, hat der Regierungsrat den Stimmberechtigten im Hinblick auf die Volksabstimmung über die Abschaffung der Ausbildungsverpflichtung in Aussicht gestellt, die bisherige Ausbildung auf zwei Lektionen Theorie und sechs Lektionen Praxis zu verkürzen. Der Regierungsrat hält sich an diese Zusage. Immerhin darf davon ausgegangen werden, dass viele Hundehalterinnen und Hundehalter den grossen Nutzen der Hundebildung anlässlich der praktischen Ausbildung erkennen und deshalb bereit sind, die Ausbildung nach Absolvierung der praktischen Mindestausbildung fortzusetzen. Die Lektionendauer der praktischen Ausbildung wird hingegen, der Anregung folgend, von 75 Minuten auf 60 Minuten verkürzt (vgl. §§ 11 Abs. 2 und 14 Abs. 3).

### *b. Form der theoretischen Ausbildung*

Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf hätte der Theoriekurs für Hundehalterinnen und Hundehalter ausschliesslich in der Form des sogenannten webbasierten Lernens angeboten werden sollen («Online-Kurse»). Dies wurde in der Vernehmlassung kritisiert. Die Regelung benachteilige ältere, computerunerfahrene oder fremdsprachige Personen. Bei Online-Prüfungen sei die Missbrauchsgefahr gross. Zudem könnten kleinere Hundeschulen den Initialaufwand für die Bereitstellung eines solchen Kursangebots nicht leisten. Die Formvorschrift bewirke einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Kursanbietenden.

Das webbasierte Lernen weist viele Vorteile auf. Die Verschriftlichung des Kursinhalts stellt sicher, dass die Ausbildungsinhalte geeignet sind, die Lernziele zu erreichen. Interessierten Kursteilnehmenden können auf einfache Art und Weise zusätzliche Informationen über die Hundehaltung angeboten werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können frei wählen, wann und wie lange am Stück sie sich das theoretische Wissen aneignen wollen. Auch für die Kursanbietenden bietet die webbasierte Wissensvermittlung Vorteile, denn sie müssen keine Kursräumlichkeiten für den Theoriekurs bereitstellen und ihr administrativer Aufwand vermindert sich stark: Sie müssen keine Prüfungen schreiben und korrigieren. Trotzdem sind die in der Vernehmlassung gemachten Einwände nicht ganz von der Hand zu weisen. Deshalb wird vorgesehen, dass der Theoriekurs auch von den praktischen Ausbilderinnen und Ausbildern als Präsenzunterricht angeboten werden kann. Sie und andere Personen können den Theoriekurs aber auch webbasiert anbieten (§ 16d Abs. 1 und 2).

### *c. Administrativer Aufwand bei der Erteilung des Unterrichts*

In der Vernehmlassung wurde kritisiert, dass das neue System zu einem unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand für die Ausbilderinnen und Ausbilder führe. Dies betreffe insbesondere die Pflicht, bei der praktischen Ausbildung eine Lernerfolgskontrolle zu führen und die Ausbildungsabschlüsse in die zentrale Hundedatenbank einzutragen, und die Vorgabe, die Liste der Ausgebildeten, die Lernerfolgskontrollen bei der praktischen Ausbildung und die Prüfungsergebnisse bei der theoretischen Ausbildung während fünf Jahren aufzubewahren. Der Aufwand könne mit der im Vorentwurf vorgesehenen Maximalentschädigung für die Ausbildung nicht gedeckt werden.

Ein gewisser administrativer Aufwand der Ausbilderinnen und Ausbilder ist unumgänglich, hält sich aber in engen Grenzen. Eine Lernerfolgskontrolle zu führen, ist zwingend erforderlich, um das Erreichen der Lernziele während des mehrwöchigen Kurses nachvollzieh-

bar feststellen zu können. Grundsätzlich ist schon nach geltendem Recht eine Lernerfolgskontrolle zu führen: Die Ausstellung einer Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses setzt voraus, dass die Ausbilderinnen und Ausbilder fortlaufend nachführen, welche Lernziele ein Halter-Hund-Gespann bereits erreicht hat. Das Veterinäramt (VETA) wird für die Lernerfolgskontrolle eine Vorlage mit rund 15 Lernzielen erstellen (Checkliste; § 15 Abs. 1), wodurch sich der Aufwand für die Ausbilderinnen und Ausbilder weiter vermindern wird. Für den Eintrag in der zentralen Hundedatenbank (§ 15 Abs. 3) wird den Ausbilderinnen und Ausbildern ein besonderes Plug-in zur Verfügung gestellt. Damit ist der Eintrag der Ausbildungsabschlüsse einfach und kann mit wenig Zeitaufwand erledigt werden. Die Ausbilderinnen und Ausbilder erhalten den entsprechenden Zugang zur zentralen Hundedatenbank mit Erhalt der Bewilligung. Die Dokumente zu den Ausbildungen müssen während einer bestimmten Frist aufbewahrt werden, um eine spätere Überprüfung der Ausbildung durch das VETA zu ermöglichen. Die Aufbewahrungsfrist soll jedoch von fünf auf drei Jahre verkürzt werden (§ 16a). Die vorliegende Revision verzichtet, zahlreichen Anregungen in der Vernehmlassung folgend, auf die Festlegung eines Höchstbetrags für die praktische Ausbildung, sodass sich die Ausbilderinnen und Ausbilder auch ihren administrativen Aufwand abgelten lassen können.

#### *d. Bewilligungsvoraussetzungen für Ausbilderinnen und Ausbilder*

Nach bisherigem Recht setzte die Erteilung einer Ausbildungsbevolligung durch das VETA voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Anforderungen gemäss Art. 203 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) erfüllte. Dies bedingte den Erwerb der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung nach Art. 197 TSchV sowie mindestens drei Jahren Erfahrung im Umgang mit Hunden. Die Ausbilderinnen und Ausbilder mussten sich theoretische Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten zur tiergerechten Haltung des Hundes aneignen, ferner zur verantwortungsvollen Nutzung und Zucht von Hunden, zum schonenden Umgang mit ihnen sowie Grundwissen in den Bereichen Didaktik, Recht, Erwachsenenbildung und Kursorganisation. Die Ausbildung erforderte in der Regel mindestens 140 Kursstunden und konnte nur bei durch das Bundesamt für Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit bewilligten Ausbildungsstätten absolviert werden. Die Ausbildungsbevolligung wurde unter alternativen Voraussetzungen auch erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber anhand von Kursbestätigungen belegte, dass sie oder er mindestens 35 Kursstunden in Theorie und mindestens 40 praktische Kursstunden zu den Themen Biologie, Verhaltenskunde, Lernverhalten des Hundes und Vermittlung der Lernziele sowie mindestens 25 Theorie- und mindes-

tens fünf praktische Kursstunden im Bereich der Erwachsenenbildung besucht hatte. Zudem musste belegt werden, dass sie oder er sich während 140 Stunden weitergehende Kenntnisse im Rahmen von praktischen Tätigkeiten, Selbststudium oder Prüfungen angeeignet hatte. Die Ausbildungsbewilligung war vier Jahre gültig. Für ihre Verlängerung musste die Auszubildende oder der Auszubildende den Nachweis von mindestens vier Tagen Weiterbildung im Bereich der zu vermittelnden Lernziele des Junghundekurses oder der Erwachsenenbildung mittels Kursbestätigungen erbringen.

Die bisherigen Bewilligungsvoraussetzungen befriedigten nicht, denn die Bewerberinnen und Bewerber hatten lediglich nachzuweisen, dass sie die erforderlichen Kurse und Ausbildungsgänge besucht hatten. Ob damit auch der gewünschte Wissenstransfer eingetreten war und das Gelernte in die Ausbildung überführt werden konnte, konnte das VETA nicht überprüfen. Es handelte sich um eine rein formelle Prüfung der Erfüllung der Anforderungen anhand von Kursnachweisen. Zwar ist davon auszugehen, dass sich der Grossteil der Bewerberinnen und Bewerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hatte. Wenn das HuG aber eine Ausbildungsverpflichtung für Hundehalterinnen und -halter vorschreibt, muss sichergestellt werden, dass sämtliche Bewerberinnen und Bewerber in der Lage sind, eine qualitativ einwandfreie Ausbildung anzubieten. Dies gilt umso mehr, als die Ausbildungsdauer für Halterinnen und Halter wesentlich verkürzt wird. Die Sicherstellung des Ausbildungsstandes der Auszubildenden und Auszubildende könnte mit standardisierten und überwachten Ausbildungsgängen samt entsprechenden Abschlüssen erreicht werden. Die bisherigen, im Bundesrecht vorgesehenen Aus- und Weiterbildungsgänge für Hundehalterinnen und Hundehalter wie auch für Auszubildende und Auszubildende gibt es heute jedoch nicht mehr. Es kann deshalb weder auf die bisherigen Sachkundenachweise für Hundehalterinnen und Hundehalter noch auf die früheren Weiterbildungsmöglichkeiten für Auszubildende und Auszubildende abgestellt werden. Deshalb sah die Vernehmlassungsvorlage zur Revision der HuV Folgendes vor: Personen, die sich um eine Ausbildungsbewilligung bewerben, müssen ihre Fähigkeiten in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachweisen. Bei Bestehen der von einer beauftragten Stelle durchzuführenden Prüfung bekommen sie ein Zertifikat, das Voraussetzung für die Bewilligungserteilung durch das VETA ist. Die Bewilligung ist zehn Jahre gültig. Für die Verlängerung der Bewilligung müssen die Auszubildenden und Auszubildende erneut die theoretische und praktische Prüfung ablegen.

In der Vernehmlassung wurde die Änderung des Bewilligungssystems kritisiert. Das bisherige System sei breit akzeptiert und habe sich bewährt. Es bestehe keine Veranlassung, dass bereits ausgebildete Auszubildende und Auszubildende nach Ablauf der Gültigkeit ihrer Be-

willigung und dann wiederkehrend alle zehn Jahre eine Prüfung ablegen müssten. Das neue System erhöhe den finanziellen und administrativen Aufwand, da die Bewerberinnen und Bewerber mit zwei Stellen – dem VETA und der Zertifizierungsstelle – in Kontakt treten müssten.

Am Grundsatz, wonach Ausbilderinnen und Ausbilder für die erstmalige Erteilung und die Verlängerung der Bewilligung ihre Fähigkeiten in einer Prüfung nachzuweisen haben, soll festgehalten werden (§ 16d Abs. 1 lit. c). Wie dargelegt, kann nur damit sichergestellt werden, dass sämtliche Bewerberinnen und Bewerber über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Daran ist die Allgemeinheit interessiert, aber auch die Hundehalterinnen und -halter, die einen berechtigten Anspruch auf eine einwandfreie Ausbildung haben, und nicht zuletzt die Ausbilderinnen und Ausbilder selbst, die ein Interesse daran haben müssen, dass Hundeausbildungen nur von qualifizierten Personen angeboten werden. Der Kritik in der Vernehmlassung wird insoweit entsprochen, als sich die Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr bei einer Drittstelle zertifizieren lassen müssen. Vielmehr sollen die theoretische und die praktische Prüfung durch das VETA durchgeführt werden, wobei das VETA hierfür Drittpersonen beiziehen kann (§ 16e Abs. 5). Das neue Ausbildungssystem schafft grosse Freiheiten für die Bewerberinnen und Bewerber: Sie können Ausbildungsgänge belegen oder sich das Wissen im Selbststudium aneignen. Das ermöglicht, dass auch Personen mit viel Erfahrung in der Hundeausbildung, die bisher von teuren Aus- und Weiterbildungskursen zurückschrecken, eine Bewilligung einholen. Die Gültigkeitsdauer der vom VETA erteilten Bewilligung soll von vier auf zehn Jahre verlängert werden (§ 16d Abs. 3), wodurch die gesamten Gebühren und Aus- und Weiterbildungskosten über diese Zeit tiefer sein werden. Zudem sind Hundeausbilderinnen und Hundeausbilder nicht mehr gezwungen, zur Verlängerung der Bewilligung zwingend teure Weiterbildungskurse zu besuchen – sie können ihr Wissen auch durch Selbststudium à jour halten.

#### *e. Weitere Anregungen*

Weitere Anregungen aus der Vernehmlassung, denen gefolgt oder nicht gefolgt wird, werden bei der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen (Kap. 4) dargelegt.



### 3. Zentrale Inhalte der Revision

Folgendes sind die zentralen Inhalte der Verordnungsrevision:

- *Ausbildungsverpflichtung aller Hundehalterinnen und Hundehalter:* Grundsätzlich sind alle Personen, die ab Inkrafttreten der Verordnungsrevision neu einen Hund halten werden, zur theoretischen und praktischen Ausbildung verpflichtet. Die Verordnung nennt eine Reihe von Ausnahmen. Beispielsweise muss keine theoretische Ausbildung absolvieren, wer in der Vergangenheit bereits einmal einen Hund während einer gewissen Zeit gehalten hat. Von der praktischen Ausbildung ist beispielsweise befreit, wer einen alten Hund übernimmt, wer einen Hund von der Ehe- oder Lebenspartnerin oder dem Ehe- oder Lebenspartner übernimmt oder wer in einem anderen Kanton eine gleichwertige praktische Ausbildung absolviert hat (§§ 7–9).
- *Theoretische Ausbildung:* Das theoretische Wissen über die Hundehaltung sollen Personen, die einen Hund halten möchten, in etwa zwei Stunden erlangen können. Die theoretische Ausbildung ist frühestens ein Jahr vor und spätestens zwei Monate nach Beginn der Hundehaltung zu belegen und wird mit einer Prüfung abgeschlossen (§§ 10–12).
- *Praktische Ausbildung:* Die praktische Ausbildung der Halterinnen und Halter umfasst sechs Lektionen zu je 60 Minuten. Mit der praktischen Ausbildung kann frühestens dann begonnen werden, wenn der Hund sechs Monate alt ist. Die Ausbildung muss zwölf Monate nach Beginn der Hundehaltung abgeschlossen werden. Die Halterin oder der Halter muss die Lernziele der praktischen Ausbildung erreichen, was die Auszubildnerin oder der Auszubildner anhand einer vom VETA vorgegebenen Checkliste (Lernerfolgskontrolle) zu dokumentieren hat (§§ 13–15).
- *Bewilligung für Auszubildnerinnen und Ausbilder:* Wer die theoretische und praktische Hundeausbildung anbieten möchte, bedarf einer Bewilligung des VETA. Die Bewilligung setzt unter anderem voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 150 Stunden praktische Ausbildung geleitet oder dabei mitgewirkt hat. Sodann muss sie oder er eine Theorie- und eine praktische Prüfung bestanden haben. Daneben kann die Bewilligung zur theoretischen Ausbildung auch an andere Personen erteilt werden, sofern sie die Ausbildung in der Form des webbasierten Lernens anbieten. Die Bewilligung setzt voraus, dass der Ausbildungsgang geeignet ist, die Ausbildungsinhalte korrekt zu vermitteln, sodass die Kursteilnehmenden die Lernziele erreichen können (§§ 16c–16e).

#### 4. Erläuterung zu den einzelnen Bestimmungen

##### *§ 3a. Zentrale Hundedatenbank*

Gemäss dem neuen § 20 Abs. 1 HuG hat der Regierungsrat die Stelle nach Art. 30 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (SR 916.40) zu bezeichnen, welche die zentrale Datenbank zur Registrierung der Hunde führt. Wie in allen anderen Kantonen wird auch im Kanton Zürich die von der Identitas AG, Bern, geführte nationale Datenbank namens AMICUS genutzt.

In der Vernehmlassung wurde beanstandet, dass AMICUS unübersichtlich aufgebaut sei. Zudem wurde angeregt, zu prüfen, ob in der Datenbank auch die DNA der Hunde erfasst werden könne. Mit diesen Angaben liessen sich die Halterinnen und Halter streunender Hunde wie auch die Personen, die den Kot ihrer Hunde nicht aufnahmen, ermitteln. Den Anliegen wird nicht entsprochen. Die meisten Gemeinden setzen ohnehin eigene IT-Tools ein, um die aus AMICUS bezogenen Daten zu bewirtschaften und insbesondere die Einhaltung der Ausbildungsverpflichtung zu überwachen. Streunende Hunde können aufgrund ihres Chips den Halterinnen und Haltern zugeführt werden. Die Ermittlung und Erfassung der DNA von Hunden in der Datenbank wären zu kostspielig.

##### *§ 4. Hunde der Rassetypenliste I*

In seiner früheren Fassung unterschied das HuG (a) Hunde mit erhöhten Gefährdungspotenzial (Rassetypenliste II), (b) Hunde, die einem grossen oder massigen Rassetyp angehören (Rassetypenliste I), und (c) übrige Hunde. Der Erwerb, die Zucht und der Zuzug von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind weiterhin verboten (§ 8 Abs. 1 HuG). Für Hunde eines grossen oder massigen Rassetyps (und nur für diese) galt die erweiterte Ausbildungsverpflichtung nach kantonalem Recht (a§ 7 Abs. 1 HuG). Gemäss revidiertem HuG gilt die Ausbildungsverpflichtung neu für alle Hunde. § 4 HuV, der die Zuordnung der grossen oder massigen Hunde zur Rassetypenliste I regelt, ist deshalb aufzuheben. Ebenso ist der Anhang zur HuV aufzuheben, wo die kleinwüchsigen Hunderassen aufgelistet sind.

### **C. *Ausbildungsverpflichtung***

Die bisherigen §§ 7–14 (Allgemein, Welpenförderung, Junghundekurs, Erziehungskurs, Lernziele für Nutzhunde, Anrechnung anderer Ausbildungen, Bestätigung, Nachweis und Kontrolle) entfallen und werden durch die Bestimmungen dieses Kapitels ersetzt.

#### *§ 7. Grundsatz*

Zum Besuch der theoretischen und praktischen Hundausbildung ist verpflichtet, wer in einer Zürcher Gemeinde niedergelassen ist und einen Hund für mindestens drei Monate hält (Abs. 1). Auf die melderechtliche Situation (Hauptwohnsitz in einer Zürcher Gemeinde) abzustellen, ist deshalb sinnvoll, weil die Gemeinden gemäss Bundesrecht verpflichtet sind, in der zentralen Hundedatenbank Namen und Adresse der Hundehalterinnen und Hundehalter zu erfassen (Art. 17e Abs. 1 Tierseuchenverordnung [TSV; SR 916.401]). Alle Kantone stellen dabei auf den melderechtlichen Hauptwohnsitz (Niederlassung in der Gemeinde) der Halterin oder des Halters ab. Dem in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen, die Ausbildungsverpflichtung auf Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter auszudehnen, kann deshalb nicht entsprochen werden: Für diese Personen sind die betreffenden Niederlassungskantone zuständig.

Die Ausbildungsverpflichtung besteht wie erwähnt nur dann, wenn jemand einen Hund für mindestens drei Monate hält. Eine von vornherein auf höchstens drei Monate befristeten Haltung eines Hundes (z. B. zwecks Ferienbetreuung) begründet deshalb keine Ausbildungsverpflichtung. Die Dreimonatsfrist entspricht Art. 16 Abs. 1 TSV, wonach Personen unter anderem dann in der zentralen Hundedatenbank erfasst werden müssen, wenn sie einen Hund für länger als drei Monate übernehmen.

Eine Hundehaltung mit Pflicht zur Hundausbildung liegt auch dann vor, wenn eine Person mit einem Hund vom Ausland oder aus einem anderen Kanton zuzieht (und den Hund fortan im Kanton Zürich hält). Auf die Umstände für die Haltung (Kauf eines Hundes, schenkungsweise Übernahme, Vererbung, Betreuung eines Hundes für mehr als drei Monate usw.) kommt es nicht an.

Die Bewilligung zur Ausbildung von Hunden ist in den §§ 16c ff. geregelt (Abs. 2).

§ 8. *Ausnahmen von der theoretischen Ausbildung*

Wer in den letzten zehn Jahren einen Hund durchgehend für mindestens sechs Monate gehalten hat, hat in der Regel genügend theoretisches Wissen über die Hundehaltung erlangt, weshalb sie oder er von der theoretischen Ausbildung zu befreien ist (Abs. 1 lit. a). Dies gilt insbesondere auch für Personen, die in den Kanton ziehen und den Hund zum Zeitpunkt des Zuzugs seit mindestens sechs Monaten halten oder in den letzten zehn Jahren einen Hund durchgehend während mindestens sechs Monaten gehalten haben. Der Ausnahmetatbestand kann von der Gemeinde – deren Kontrollaufgaben sind in § 22a geregelt – anhand der Angaben in der zentralen Hundedatenbank geprüft werden.

Personen, die mit einer Hundehalterin oder einem Hundehalter (und deren oder dessen Hund) während mindestens sechs Monaten zusammenleben, haben in der Regel genügend Wissen über die Hundehaltung erlangt, sodass sie von der theoretischen Ausbildung befreit werden können (Abs. 1 lit. b). Dieser Ausnahmetatbestand kann von der Gemeinde anhand der Daten der Einwohnerkontrolle überprüft werden.

Sehbehinderte Personen, die einen Blindenführhund übernehmen, werden vorgängig intensiv über die Hundehaltung geschult und während der Haltung weiterhin betreut. Sie verfügen über genügend theoretisches Wissen über die Hundehaltung, weshalb auch sie von der theoretischen Ausbildung zu befreien sind (Abs. 1 lit. c). Der Ausnahmetatbestand kann von der Gemeinde anhand entsprechender Belege der Blindenführhundeschule überprüft werden.

Bei der Prüfung der vorgenannten fristbezogenen Voraussetzungen ist in erster Linie auf die Daten der zentralen Hundedatenbank gemäss § 3a abzustellen. Liegen keine entsprechenden Angaben vor, kann auf andere Nachweise abgestellt werden (Abs. 2). Beim Zuzug mit einem Hund aus dem Ausland kann beispielsweise auf die (steuerrechtlich relevante) Zollbestätigung abgestellt werden, wonach es sich beim Hund um Umzugsgut handelt. Eine solche Bestätigung wird nur ausgestellt, wenn die zuziehende Person den Hund während mehr als sechs Monate im Ausland gehalten hat.

### § 9. *Ausnahmen von der praktischen Hundeausbildung*

Bei Hunden von über zehn Jahren ist die praktische Hundeausbildung nicht mehr zielführend; solche Hunde sind nur noch beschränkt lernfähig und erziehbar, weshalb sie von der praktischen Hundeausbildung zu befreien sind (Abs. 1 lit. a). Dieser Ausnahmetatbestand kann von der Gemeinde anhand der Daten in der zentralen Hundedatenbank überprüft werden. Die Vernehmlassungsvorlage sah eine Altersgrenze von 9½ Jahren vor. In der Vernehmlassung wurde teils die Herabsetzung der Altersgrenze auf acht oder vier Jahre, teils ihre Erhöhung auf elf Jahre, teils die Streichung der Altersgrenze gefordert. An der verhältnismässig hohen Altersgrenze soll festgehalten werden, denn bei der praktischen Ausbildung geht es um die Befähigung der Halterinnen und Halter, ihre Hunde tiergerecht und sozialverträglich zu führen.

Hundehalterinnen und Hundehalter, die in einem anderen Kanton oder im Ausland eine gleichwertige praktische Hundeausbildung absolviert haben, sollen davon entbunden sein, ein weiteres Mal eine solche Ausbildung zu absolvieren. Über das Vorliegen dieses Ausnahmetatbestandes entscheidet das VETA (Abs. 1 lit. b). Es erhebt eine Gebühr gemäss § 18 Abs. 1 lit. b Ziff. 1. Es stellt eine entsprechende Bestätigung aus, welche die Halterin oder der Halter der Gemeinde vorweisen kann.

Wer als Ehepartnerin oder Ehepartner oder als Lebenspartnerin oder Lebenspartner während mindestens sechs Monaten im gleichen Haushalt wie die Hundehalterin oder der Hundehalter lebt, betreut den Hund in der Regel zumindest zeitweise und verfügt deshalb über genügend Kenntnisse, den Hund korrekt zu halten und zu führen, sodass auf die praktische Hundeausbildung verzichtet werden kann (Abs. 1 lit. c). Dieser Ausnahmetatbestand kann von der Gemeinde anhand der Daten der Einwohnerkontrolle überprüft werden.

Hundeausbildnerinnen und -ausbildner mit Bewilligung des VETA sind Fachpersonen der Hundehaltung, weshalb sie von der praktischen Hundeausbildung ebenfalls zu entbinden sind (Abs. 1 lit. d). Die Gemeinde kann diesen Ausnahmetatbestand anhand der Ausbildungsbeurteilung des VETA überprüfen.

Hunde in Tierheimen werden schnellstmöglich an einen passenden Platz zur Haltung vergeben, weshalb die praktische Hundeausbildung nicht vom Personal des Heimes, sondern von der zukünftigen Hundehalterin oder dem zukünftigen Hundehalter zu absolvieren ist. Zudem soll der Aufwand für die Tierheime vermindert werden, zumal diese sehr oft auch Hunde aufnehmen, denen sich die bisherigen Halterinnen und Halter entledigen wollten oder die ihnen von den Behörden zugewiesen worden sind. Führt hingegen ein Tierheim Hunde aus dem Ausland zwecks Neuplatzierung in der Schweiz ein, soll die Ausbildungsverpflichtung auch für das Tierheim gelten. Der Besuch der praktischen

Hundeausbildung muss von der in der Bewilligung des VETA für die Tierhaltung bezeichneten verantwortlichen Person absolviert werden. Es gibt keine Veranlassung, die Tierheime bei Importen zum genannten Zweck gegenüber anderen Hundeimporteuren zu bevorzugen (Abs. 1 lit. e). Die entsprechende Formulierung des Vernehmlassungsentwurfs wurde, einer Anregung in der Vernehmlassung folgend und eine gerade entgegengesetzte Anregung verwerfend, in diesem Sinn verdeutlicht. Die Gemeinde kann das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes aufgrund der Daten der zentralen Hundedatenbank überprüfen.

Eine weitere Ausnahme gilt für Personen, die einen Assistenzhund halten (Abs. 1 lit. f). Als Assistenzhunde gelten insbesondere Blindenführhunde, Autismusbegleithunde und Hunde zur spezifischen Assistenz im Haushalt oder bei der Körperpflege behinderter Menschen. Personen, die einen Junghund zwecks Sozialisierung, Umweltgewöhnung und Festigung für den späteren Einsatz als Assistenzhund halten, werden von der Ausbildungsstätte sehr intensiv instruiert und betreut. Die praktischen Lernziele gemäss dieser Verordnung sind damit ohne Weiteres abgedeckt, weshalb sie von der praktischen Hundeausbildung zu befreien sind. Die Gemeinde kann diesen Ausnahmetatbestand anhand entsprechender Belege der Schule oder Ausbildungsstätte überprüfen.

Die Anforderungen an Hunde im Armeedienst sind im Bundesrecht im Detail geregelt. Ihre Ausbildung deckt die Lernziele gemäss dieser Verordnung ohne Weiteres ab, weshalb auch hier von der praktischen Hundeausbildung abgesehen werden kann (Abs. 1 lit. g). Die Gemeinde kann diesen Ausnahmetatbestand anhand entsprechender Belege der Armee überprüfen.

Ebenso sind die Anforderungen an Hunde im staatlichen Sicherheitsdienst bundesrechtlich geregelt, und auch hier deckt ihre Ausbildung die Lernziele gemäss dieser Verordnung ab (Abs. 1 lit. h). Die Gemeinde kann diesen Ausnahmetatbestand anhand entsprechender Belege der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers kontrollieren.

Die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Haltung und Betreuung sowie der Einsatz von Herdenschutzhunden ist vom Bund in der Jagdverordnung (SR 922.01) geregelt. Die Lernziele unter Berücksichtigung der Nutzung der Hunde sind abgedeckt (Abs. 1 lit. i). Die Gemeinde kann diesen Ausnahmetatbestand anhand des Nachweises der Einsatzbereitschaftsprüfung zusammen mit dem eintägigen praktischen Kursnachweis für Herdenschutzhunde-Halterinnen und -Halter kontrollieren.

Weitere Ausnahmen von der praktischen Ausbildungspflicht sind wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung der Halterin oder des Halters oder aufgrund von gesundheitlichen oder verhaltensbezogenen Beeinträchtigungen des Hundes angezeigt (Abs. 2). Solche Ausnahmen erfor-

dern eine detaillierte Einzelfallprüfung durch das VETA. Die Befreiung von der praktischen Hundeausbildung erfolgt zurückhaltend und wird unter sichernden und tierwohlfördernden Bedingungen erteilt. Letzteres gilt ohnehin und muss deshalb, entgegen einer in der Vernehmlassung geäusserten Anregung, nicht ausdrücklich geregelt werden. Entsprechende Prüfungen bzw. Entscheide sind kostenpflichtig (vgl. § 18 Abs. 1 lit. b Ziff. 1). Die Gemeinde kann diesen Ausnahmetatbestand anhand des Entscheids des VETA prüfen.

In der Vernehmlassung wurde vereinzelt eine Ausdehnung der Ausnahmen von der Pflicht zur praktischen Ausbildung gefordert. Keine Ausbildungspflicht soll bestehen, wenn die Halterin oder der Halter eine Begleithundeprüfung Verkehrsteil, eine Begleithundeprüfung 1 oder ein Nationales Hundehalter-Brevet vorweisen könne. Diesem Anliegen soll nicht gefolgt werden. Die Begleithundeprüfung ist eine Hundesportprüfung, die nur wenig darüber aussagt, ob der Hund anspruchsvollen Alltagssituationen ausserhalb des Hundeplatzes gewachsen ist. Das VETA hat keinen Einfluss auf die Lerninhalte und keine Möglichkeit zur Qualitätskontrolle. Sodann wurde gefordert, die konkreten Ausnahmetatbestände gemäss Abs. 2 lit. a und b durch eine Generalklausel zu ersetzen. Auch dieser Forderung soll nicht entsprochen werden, denn die Befreiung von der Ausbildungspflicht sollen nur in engem Rahmen möglich sein.

## **D. Ausbildung**

### *§ 10. Theoretische Ausbildung a. Ziel und Inhalt*

Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sollen die Halterinnen und Halter die rechtlichen Vorgaben über die Hundehaltung erfahren, so die wichtigsten Bestimmungen des Tierschutz- und Tierseuchengesetzes, des HuG und des vom VETA erstellten Verhaltenskodexes für Hundehalterinnen und -halter (Abs. 1 lit. a). Dies betrifft unter anderem die Vorschriften für Reisen mit Hunden und die Einfuhr eines im Ausland erworbenen Hundes. Den Halterinnen und Haltern sollen auch die Bedürfnisse eines Hundes (tiergerechte Beschäftigung, rassespezifisches Verhalten, Anzeichen und Ursachen von Über- und Unterforderung) vermittelt werden, ferner Kenntnisse seines Sozialverhaltens (Lebensform und Integration in den Sozialverbund, Kommunikation und Ausdrucksverhalten des Hundes) und der Lernweise eines Hundes unter Berücksichtigung der Lernmethoden (klassische und instrumentelle Konditionierung, Lernen über die positive Verstärkung; Abs. 1 lit. b). Weiter sollen sie Grundwissen beim Einsatz von Hilfsmitteln der Hundehaltung und Hundeerziehung erlangen. Dazu gehören insbesondere das Halsband, die Leine, der Maulkorb, der Clicker, die Hunde-

pfeife und die Belohnung mit Futter oder Spielsachen (Abs. 1 lit. c). Wer einen Hund halten will, soll über den Aufwand und die Kosten, die je nach Rasse und Individuum in unterschiedlichem Umfang anfallen können, informiert sein (Abs. 1 lit. d). Fehlen die nötigen zeitlichen und finanziellen Voraussetzungen, kann dies das Wohlergehen des Hundes beeinträchtigen (z. B. fehlende tierärztliche Versorgung) oder zu Sicherheitsproblemen mit dem Hund führen (z. B. fehlende Beaufsichtigung oder Unterforderung des Hundes). Entgegen einem in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen soll deshalb an diesem Ausbildungsinhalt festgehalten werden.

Der in der Vernehmlassung geäusserten Anregungen, im Theoriekurs auf die Vermittlung eines «Überblicks über die rassetypischen Verwendungszwecke eines Hundes» zu verzichten, wurde entsprochen, da sich die Kursabsolventinnen und -absolventen in der Regel bereits für eine Hunderasse entschieden haben und dieses Ausbildungselement viele Zeit in Anspruch nähme. Den weiteren Anregungen auf Weglassen von oder Ergänzung mit anderen Ausbildungsbereichen wird nicht gefolgt, weil damit entweder ein wichtiges Kurselement verloren ginge oder aber die angestrebte Kursdauer von zwei Stunden überschritten würde.

Das VETA bestimmt die Ausbildungsinhalte und die Lernziele (Abs. 2). Nur so kann erreicht werden, dass die Theoriekurse im ganzen Kanton zum gleichen Ausbildungsniveau führen.

#### *§ 11. b. Zeitpunkt und Umfang*

Der Theoriekurs soll frühestens ein Jahr vor und spätestens zwei Monate nach Beginn der Hundehaltung besucht werden (Abs. 1). Dadurch kann erreicht werden, dass das Gelernte bei der Übernahme des Hundes noch einigermaßen aktuell ist bzw. dass die Halterin oder der Halter schon bald nach Beginn der Hundehaltung über die nötigen theoretischen Kenntnisse verfügt. Idealerweise wird der Theoriekurs kurz vor Übernahme eines Hundes besucht. Bei der Bestimmung des Fristendes – zwei Monate nach Beginn der Hundehaltung oder des Zuzugs – können die Vollzugsbehörden auf die Daten der zentralen Hundedatenbank abstellen. In der Vernehmlassung wurde von vielen angeregt, dass der Theoriekurs vor Übernahme des Hundes zu besuchen sei. Andere Stellungnahmen forderten umgekehrt die Verlängerung der Frist auf sechs Monate nach Übernahme. Beiden Anliegen soll nicht gefolgt werden: An sich sollte eine Person den Theoriekurs bereits bei Übernahme des Hundes absolviert haben, um über die für die Hundehaltung erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu verfügen. Da viele Personen aber wohl erst mit Übernahme des Hundes oder anlässlich der Anmeldung des Hundes bei der Einwohnerkontrolle von der Ausbildungsverpflichtung erfahren, soll ihnen eine kurze Frist zur Absolvierung der Ausbildung eingeräumt werden.



Der ungefähre zeitliche Lernaufwand von zwei Stunden ist auf die Lernziele und Ausbildungsinhalte abgestimmt. Die Zeit für die Absolvierung der Prüfung ist in diesem Zeitbedarf nicht eingerechnet (Abs. 2). Zur in der Vernehmlassung geforderten Verlängerung des Ziel-Lernaufwands wird auf die Darstellung der Ergebnisse der Vernehmlassung (Kap. 2) verwiesen.

#### § 12. c. Abschluss

Die theoretische Ausbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Abs. 1). Bei Nichtbestehen kann die Prüfung wiederholt werden, nötigenfalls mehrmals. Die Prüfungsfragen werden vom VETA vorgegeben (Abs. 2), womit im ganzen Kanton ein einheitlicher Mindestwissensstand der Halterinnen und Halter sichergestellt wird. Entgegen einer Anregung in der Vernehmlassung sollen die Prüfungen aber nicht vom VETA durchgeführt werden, denn dies erforderte eine sehr aufwendige Organisation und würde grossen administrativen Aufwand verursachen. Hat eine Person die Theorieprüfung bestanden, trägt die Ausbilderin oder der Ausbilder dies in der zentralen Hundedatenbank ein, sofern die Person dort bereits erfasst ist (Abs. 3). Letzteres ist der Fall, wenn die Person bereits einen Hund hält oder früher einen Hund gehalten hat. Bezugnehmend auf einen in der Vernehmlassung vorgebrachten Einwand wird die Hundedatenbank so angepasst werden, dass die Ausbilderinnen und Ausbilder solche Eintragungen tatsächlich vornehmen können. Sie werden aber keine Einsicht in die dort erfassten Daten erhalten, weshalb keine datenschutzrechtliche Problematik entsteht.

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat der Person, die den Kurs absolviert hat, eine schriftliche Bestätigung über das Bestehen der Prüfung zuzustellen, die von der Person bei der Gemeinde einzureichen ist (Abs. 4). Durch einheitliche, vom VETA zu bestimmende Angaben auf der Bestätigung wird erreicht, dass die Gemeinden einfach kontrollieren können, ob die Person ihrer Ausbildungsverpflichtung nachgekommen ist.

#### § 13. Praktische Hundeausbildung a. Ziel

Abs. 1 regelt den Zweck der praktischen Hundeausbildung. Eine gute Bindung und Beziehung des Hundes zur Halterin oder zum Halter ist eine zentrale Voraussetzung für das Führen und Erziehen des Hundes (lit. a). Die Halterin oder der Halter soll wichtige Ausdrucksweisen des Normal- und Aggressionsverhaltens des Hundes erkennen können, ferner Grundemotionen des Hundes und Anzeichen seiner Über- und Unterforderung bzw. von Stress (lit. b). Zur Grunderziehung des Hundes gehören die Leinenführigkeit und die Befolgung des Sitz-, Platz-, Anhalten-, Bleiben-/Warten- und Zurückkommen-Signals. Sechs Lek-

tionen reichen nicht, um die Grunderziehung abzuschliessen. Der Halterin oder dem Halter sollen aber zumindest die Methoden der Grunderziehung vermittelt werden (lit. c). Anspruchsvolle Alltagssituationen sind insbesondere das Führen des Hundes entlang befahrener Strassen, unter grossem Lärmeinfluss, in Menschenmengen und bei Begegnungen mit Personen, die joggen, walken oder Velo fahren (lit. d). In gewissen Situationen (z.B. im öffentlichen Verkehr im Ausland oder beim Besuch einer Tierärztin oder eines Tierarztes) kann es vorgeschrieben oder geboten sein, dass der Hund einen Maulkorb trägt. Die Halterin oder Halter soll deshalb lernen, wie der Hund an den Maulkorb gewöhnt werden kann, sodass der Hund ihn ohne Stress tragen kann (lit. e). Das VETA legt die Lernziele der praktischen Ausbildung fest (Abs. 2).

Alle Lektionen müssen vom in der Datenbank genannten Halter-Hund-Team besucht werden (Abs. 3); eine Stellvertretung beispielsweise durch ein Familienmitglied der Halterin oder des Halters ist nicht zulässig. Die Ausbilderin oder der Ausbilder haben die Identität der Halterin oder des Halters anhand eines amtlichen Ausweises zu prüfen. Zudem müssen sie kontrollieren, ob die Personalien der Halterin oder des Halters und die aus dem Mikrochip des Hundes ausgelesenen Daten mit den Angaben auf dem Hunderausweis oder der Registrierungsbestätigung der zentralen Hundedatenbank übereinstimmen (Abs. 4).

Gewisse Ausbildungsinhalte wie z. B. das Abrufen oder das Warten des Hundes sollen aus Sicherheitsgründen und zum Schutz des Hundes in einem eingezäunten Übungsgelände oder in einer Halle vermittelt werden. Andere Ausbildungselemente wie das Führen des Hundes an einer Strasse oder bei Begegnungen mit anderen Menschen können hingegen nur ausserhalb eines eingezäunten Übungsgeländes erlernt werden. Abs. 5 schreibt deshalb vor, dass die Lektionen innerhalb und ausserhalb eines Übungsgeländes stattfinden müssen.

Einer Anregung in der Vernehmlassung folgend, wird auf die Vorschrift verzichtet, wonach die praktische Ausbildung dem vom VETA vorgegebenen Ausbildungskonzept zu folgen habe. Die Ausbilderinnen und Ausbilder erlangen dadurch Freiheit in der Gestaltung der Lektionen, aber auch mehr Verantwortung. Ebenso wird, wie in der Vernehmlassung gefordert, auf die Vorgabe verzichtet, wonach an einer praktischen Lektion höchstens acht Hunde teilnehmen dürfen und höchstens die Hälfte der Lektionen als Einzellektionen durchgeführt werden dürfen.

#### § 14. b. Zeitpunkt und Umfang

Die praktische Hundeausbildung darf frühestens nach Vollendung des sechsten Lebensmonats des Hundes beginnen und muss zwölf Monate nach Beginn der Hundehaltung oder nach dem Zuzug in den Kanton abgeschlossen sein (Abs. 1 und 2). Das Zeitfenster für die praktische Ausbildung ergibt sich aus der Entwicklungsbiologie des Hundes. Im Alter von etwa sechs Monate beginnt bei den meisten Hunden die Pubertät und damit eine schwierige Entwicklungsphase des Hundes. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, dass die Halterinnen und Halter von Fachpersonen in der Erziehung ihres Hundes unterstützt werden. Dies schliesst nicht aus, dass die Halterinnen und Halter vorher eine Welpenschule und nachher weitere Kurse besuchen. Die Frist von zwölf Monaten, innert der die praktische Ausbildung abzuschliessen ist, folgt praktischen Gesichtspunkten und erleichtert die Kontrolle der Kursabsolvierung durch die Gemeinden. Für die Bestimmung der Fristen kann auf die Daten der zentralen Hundedatenbank abgestellt werden.

Mit dieser einfachen Regelung des Ausbildungszeitfensters wird der in der Vernehmlassung geäusserten Kritik an der differenzierteren Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf Rechnung getragen. In der Vernehmlassung wurde zudem gefordert, das für die praktische Ausbildung geforderte Mindestalter des Hundes von sechs Monaten weiter herabzusetzen. Die frühe Sozialisierung des Hundes ab einem Alter von acht bis zwölf Wochen sei wichtig für seine Entwicklung. In der Tat sind Welpenkurse sehr sinnvoll und allen Halterinnen und Haltern zu empfehlen. Noch wichtiger ist es jedoch, dass die Hunde im schwierigen Pubertätsalter ab sechs Monaten ausgebildet werden.

Die praktische Hundeausbildung umfasst sechs Lektionen zu je 60 Minuten (Abs. 3). Diese Regelung ergibt sich aus den in Ziff. 1 dargelegten Gründen. Der gemäss Abs. 4 vorgeschriebene Mindestabstand von einer Woche zwischen zwei Lektionen ermöglicht es, das vermittelte Wissen zwischen zwei Lektionen einzuüben und zu vertiefen. Mit «Blitzkursen» lässt sich keine nachhaltige Ausbildung erreichen. Mit der Senkung des Mindestabstandes auf eine Woche – der Vernehmlassungsentwurf sah zwei Wochen vor – wird einem in der Vernehmlassung geäusserten Anliegen entsprochen.

#### § 15. c. Absolvierung

Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat fortlaufend (d.h. nach Beendigung jeder Lektion) nachzuführen, welche Ausbildungsziele das Halter-Hund-Team erreicht hat. Das VETA wird hierzu eine rund 15 Positionen umfassende Checkliste bereitstellen, die der Ausbilderin oder dem Ausbilder als Lernerfolgskontrolle dient (Abs. 1). Die

Lernerfolgskontrolle ist deshalb erforderlich, weil die praktische Ausbildung nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden soll, aber die Auszubildnerin oder der Auszubildner am Kursende trotzdem zu bestätigen hat, dass das Halter-Hund-Team die Lernziele erreicht hat. In der Vernehmlassung wurde bemängelt, dass das Führen einer Lernerfolgskontrolle mit einem grossen Aufwand verbunden sei. Statt einer Lernerfolgskontrolle solle die Ausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Dem Anliegen wird nicht gefolgt: Die Lernerfolgskontrolle bildet den Ausbildungsstand bzw. die Ausbildungsentwicklung besser ab als eine Prüfung. Unter Verwendung der vom VETA bereitzustellenden Checkliste hält sich der administrative Aufwand einer Lernerfolgskontrolle in engen Grenzen.

Das VETA wird die Ausbildungsziele so festlegen, dass sie in der Regel in sechs Lektionen erreicht werden können. Ist das ausnahmsweise nicht der Fall, muss die Halterin oder der Halter den Kurs fortsetzen (Abs. 2). Anhand der Lernerfolgskontrolle kann die Halterin oder der Halter feststellen, wo Lerndefizite bestehen. Ob das Hund-Halter-Team die Lernziele erreicht hat und die Bestätigung ausgestellt werden kann, ist von der Auszubildnerin oder dem Auszubildner zu beurteilen. Gefälligkeitsbeurteilungen sind nicht zulässig und können zum Entzug der Bewilligung der Auszubildnerin oder des Auszubildners führen.

Die Auszubildnerin oder der Auszubildner hat den erfolgreichen Abschluss der praktischen Ausbildung innert zehn Tagen in die Hundedatenbank einzutragen (Abs. 3). Zudem hat sie oder er der Halterin oder dem Halter innert der gleichen Frist die Lernerfolgskontrolle samt der dort aufzuführenden Bestätigung, wonach die Lernziele erreicht worden sind, auszuhändigen (Abs. 4). Die Vorlage des VETA für die Lernerfolgskontrollen und die Kursbestätigung erleichtern den Gemeinden die Kontrolle des Kursbesuchs.

#### *§ 16. Kostentragung*

Die Kosten der theoretischen und praktischen Ausbildung sind von der Hundehalterin oder dem Hundehalter zu tragen. Zahlreichen Anregungen in der Vernehmlassung folgend, wird darauf verzichtet, den Höchstbetrag der Entschädigung für die theoretische und die praktische Ausbildung in der Verordnung festzulegen. Es ist davon auszugehen, dass hier der Markt spielen wird.

#### *§ 16a. Dokumentation*

Die Auszubildnerinnen und Auszubildner führen eine Liste der Hundehalterinnen und Hundehalter, die bei ihnen eine Ausbildung absolviert haben. Sie bewahren diese Liste, die Prüfungsergebnisse der theoretischen Ausbildung und eine Kopie der Lernerfolgskontrolle der praktischen Ausbildung auf, wobei die Aufbewahrungsfrist, einer Anregung

in der Vernehmlassung folgend, auf drei Jahre verkürzt wurde. Auf Verlangen legen sie die Unterlagen dem VETA vor. Dies ermöglicht dem VETA, bei Einsprachen (vgl. § 16b) den Sachverhalt zu klären und auch in einem späteren Zeitpunkt die Qualität der Ausbildungen zu überprüfen.

*§ 16b. Entscheid des Veterinäramtes*

Entscheide der Ausbilderinnen und Ausbilder über das Nichtbestehen der theoretischen oder praktischen Ausbildung müssen dem Rechtsschutz zugänglich sein. Da Ausbilderinnen und Ausbilder nicht selbst verfügen können, kann eine Halterin oder ein Halter verlangen, dass das VETA die Entscheidung der Ausbilderin oder des Ausbilders überprüft und eine rechtsmittelfähige Verfügung erlässt. Kommt das VETA zum Schluss, dass der Entscheid der Ausbilderinnen und Ausbilder korrekt ist, erhebt es eine Gebühr gemäss § 18 Abs. 1 lit. b Ziff. 2. Gegen die Verfügung kann bei der Gesundheitsdirektion Rekurs, gegen den Rekursentscheid beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

**E. Ausbilderinnen und Ausbilder**

*§ 16c. Allgemeines*

Wie nach geltender HuV, benötigen Personen, welche die theoretische oder praktische Hundeausbildung anbieten wollen, eine Bewilligung des VETA (Abs. 1). Das VETA führt eine Liste mit den zugelassenen Ausbilderinnen und Ausbildern und veröffentlicht diese (Abs.2); dies entspricht dem bisherigen Recht (a§ 15 Abs. 3 HuV).

*§ 16d. Bewilligung a. Voraussetzungen*

Die Bewilligung zur Erteilung der theoretischen und praktischen Hundeausbildung setzt erstens voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber volljährig ist (Abs. 1 lit. a), denn für die Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildner bestehen verschiedene rechtliche Pflichten. Zweitens muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 150 Stunden praktische Hundeausbildung geleitet oder dabei assistiert haben (Abs. 1 lit. b). Auf die Art der praktischen Hundeausbildung kommt es nicht an. Drittens muss die Bewerberin oder der Bewerber die Theorie- und Praxisprüfung als Hundeausbildnerin oder Hundeausbildner gemäss § 16e bestanden haben. Der geprüfte Wissensstand und die Fähigkeiten sollen aktuell sein, weshalb die Prüfung längstens ein Jahr vor Einreichung des Gesuchs absolviert worden sein muss (Abs. 1 lit. c). Besteht eine Bewerberin oder ein Bewerber die Prüfung nicht, kann

diese wiederholt werden. Viertens muss die Bewerberin oder der Bewerber einen Privatauszug aus dem Strafregister vorlegen, aus dem sich ergibt, dass keine Verurteilung vorliegt, die sie oder ihn als ungeeignet erscheinen lässt, Hundeausbildung anzubieten (Abs. 1 lit. d). Im Vordergrund steht eine Verurteilung wegen Tierquälerei gemäss Art. 26 des Tierschutzgesetzes (SR 455), aber auch andere Delikte wie Urkundenfälschung sind zu prüfen. Fünftens muss die Bewerberin oder der Bewerber eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Wohnkantons vorlegen, aus der sich ergibt, dass gegen sie oder ihn kein (weiterhin gültiges) Tierhalteverbot ausgesprochen worden ist (Abs. 1 lit. e). Ein solches Verbot wird verhängt, wenn jemand beispielsweise ein Tier misshandelt oder vernachlässigt hat. In einem solchen Fall ist die Vermittlung des tiergerechten Umgangs mit dem Hund nicht sichergestellt. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz im Kanton Zürich wird das VETA selbstständig prüfen, ob ein Tierhalteverbot vorliegt.

Während eine Bewilligung nach Abs. 1 zur Erteilung der theoretischen und praktischen Ausbildung berechtigt, regelt Abs. 2 die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung, die nur zum Anbieten von Theoriekursen in der Form des webbasierten Lernens berechtigt. Im Gegensatz zu Abs. 1 können solche Bewilligungen auch juristischen Personen erteilt werden. Anders als nach Abs. 1 wird von Personen, die um eine Bewilligung nach Abs. 2 ersuchen, keine spezifische Ausbildung verlangt. Die Sicherstellung der Ausbildungsqualität erfolgt hier vielmehr dadurch, dass das VETA im Rahmen des Bewilligungsverfahrens prüft, ob der geplante Ausbildungsgang geeignet ist, die Ausbildungsinhalte gemäss § 10 Abs. 2 zu vermitteln, sodass die Kursteilnehmenden die vom VETA festgelegten Lernziele erreichen können. Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist deshalb nicht das für die Ausbildung erforderliche Fachwissen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, sondern eine gute Qualität des Ausbildungsgangs. Abs. 2 schränkt deshalb die Bewilligung in dem Sinn ein, dass die Ausbildung ausschliesslich in der Form des webbasierten Lernens erfolgen darf. Das VETA wird das Nähere zur Durchführung solcher Ausbildungsgänge in der Bewilligung festzulegen haben.

Eine nach Abs. 1 oder 2 erteilte Bewilligung ist zehn Jahre gültig. Für ihre Verlängerung müssen die für die erstmalige Bewilligungserteilung erforderlichen Nachweise umfassend erbracht werden (Abs. 3). Dies bedeutet insbesondere, dass eine Person, die um Verlängerung der Bewilligung nach Abs. 1 ersucht, erneut die Theorie- und Praxisprüfung nach Abs. 1 lit. c zu absolvieren hat. Damit wird sichergestellt, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbilderin oder der Ausbilder dem aktuellen Stand guter Hundeausbildung entsprechen. Es bedeutet auch, dass die Person innerhalb der letzten drei Jahre mindestens 150 Stunden praktische Hundeausbildung geleitet oder dabei mit-

gewirkt haben muss, womit der Praxisbezug sichergestellt wird. Die nach bisherigem Recht erforderlichen Weiterbildungsnachweise entfallen.

Die übergangsrechtliche Weitergeltung der nach bisherigem Recht erteilten Bewilligung ist in den Übergangsbestimmungen zu dieser Verordnungsänderung geregelt.

#### *§ 16e. b. Prüfung*

Die nach bisherigem Recht erforderlichen Aus- und Weiterbildungsnachweise werden durch eine Prüfung ersetzt, mit der die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Fähigkeiten der Ausbilderinnen und Ausbilder geprüft werden. Es ist Sache der Ausbilderinnen und Ausbilder, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Es steht ihnen frei, einen Ausbildungsgang oder einzelne Kurse zu besuchen oder sich das Wissen und die Fähigkeiten autodidaktisch beizubringen.

Mit der Theorieprüfung müssen die Ausbilderinnen und Ausbilder vertiefte theoretische Kenntnisse in den Ausbildungsbereichen gemäss § 10 Abs. 1 nachweisen, in denen von den Hundehalterinnen und Hundehaltern Grundwissen verlangt wird. Darüber hinaus müssen sie über vertiefte Kenntnisse in den in Abs. 1 lit. a–d genannten Bereichen verfügen. Zu diesen Bereichen im Einzelnen: Der Begriff der Biologie des Hundes gemäss Abs. 1 lit. a erfasst insbesondere die Domestikation des Hundes, seine Anatomie und Physiologie, seine Bedürfnisse und die hundegerechte Haltung sowie das Sozialverhalten. Mit allgemeiner Verhaltenskunde gemäss Abs. 1 lit. a sind insbesondere die Prägung des Hundes und ihre Phasen, das Ausdrucks-, das Normal-, das Angst- und das Aggressionsverhalten, die Stereotypen und der Einfluss von Hormonen auf das Verhalten des Hundes gemeint. Kenntnisse über körperliche Beeinträchtigungen des Hundes und erste Hilfe (Abs. 1 lit. b) erlauben es den Ausbilderinnen und Ausbilder, gesundheitliche Probleme des Hundes zu erkennen und in Notfällen erste Hilfe zu leisten. Ausbilderinnen und Ausbilder sollen sodann zureichende Kenntnisse über die tiergerechten Erziehungsmethoden für Hunde haben (Abs. 1 lit. c), d.h., die verschiedenen Erziehungsmethoden, ihren korrekten Einsatz, ihre Vor- und Nachteile und ihre Bedeutung aus Sicht des Tierschutzes kennen. Schliesslich sollen die Ausbilderinnen und Ausbilder in der Lage sein, die Ausbildungslektionen zweckmässig zu planen (Abs. 1 lit. d) und dabei Lernziele, Methodik und Didaktik ziel führend festzulegen. Die Theorieprüfung erfolgt schriftlich und dauert 60 Minuten (Abs. 2).

Auch die gemäss bisherigem Recht erforderlichen Weiterbildungsnachweise im Zusammenhang mit den praktischen Anforderungen werden durch eine Prüfung ersetzt. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vertiefte Kenntnisse in den Bereichen nachweisen, in denen von den Halterinnen und Haltern gemäss § 13 Abs. 1 Grundkenntnisse verlangt werden. Darüber hinaus müssen sie vertiefte Kenntnisse in den Bereichen gemäss § 16e Abs. 3 haben: Erstens müssen sie ein auffälliges Verhalten eines Hundes erkennen und korrekt damit umgehen können (lit. a), also in der Lage sein, das Normal-, das Angst- und das Aggressionsverhalten sowie Stereotypen eines Hundes zu erkennen und richtig damit umzugehen. Zweitens müssen sie korrekt mit Konflikten zwischen Mensch und Hund und unter Hunden umgehen können (lit. b), d. h., die Entspannung einer entsprechenden Situation herbeiführen können. Drittens müssen sie die Halterinnen und Halter zweckmässig anleiten und die praktischen Ausbildungslektionen sinnvoll gestalten können (lit. c). Sie müssen somit in der Lage sein, die Übungsanlage zweckmässig zu gestalten und die Halterinnen und Halter entsprechend ihres Wissens und ihrer Fähigkeiten sowie mit Blick auf den Erziehungsstand des Hundes verständlich anzuleiten. Sie müssen den Halterinnen und Haltern die verschiedenen Erziehungsmethoden vermitteln.

Die praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in einer Prüfungslektion geprüft (Abs. 4). Dies gibt einen ausreichenden Einblick, ob die Bewerberin oder der Bewerber über das notwendige praktische Fachwissen verfügt. Wie die praktische Prüfung im Detail zu gestalten ist, wird das VETA festzulegen haben.

Das VETA kann Dritte mit der Durchführung der Theorie- und Praxisprüfung beauftragen (Abs. 5). Der Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung erfolgt indessen im Namen des VETA. Der Rechtsschutz ist damit gewährleistet.

## ***E. Gebühren und Aufgaben***

### *§ 17. Gebühren a. der Gemeinden*

Gemäss bisherigem Abs. 1 können die Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Gebührenordnung erlassen. Diese Berechtigung besteht ohnehin. Abs. 1 braucht es deshalb nicht. Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1, wobei in lit. c auf die namentliche Bezeichnung der zentralen Hundedatenbank verzichtet wird.

In der Regel kann die Gemeinde das Bestehen der Ausbildungsverpflichtung oder eine entsprechende Ausnahme mit wenig Aufwand prüfen (vgl. Erläuterungen zu §§ 8 und 9). Bei besonders aufwendigen Abklärung soll sie eine Gebühr gemäss ihrem Aufwand, höchstens aber Fr. 150 verlangen können (Abs. 2).



### § 18. b. des Veterinäramtes

Das VETA erhebt von Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildnern eine Gebühr von höchstens Fr. 1500 für die Bewilligung zur Erteilung der Hundeausbildung (Abs. 1 lit. a Ziff. 1). Damit wird insbesondere der grosse Aufwand zur Abnahme der Theorie- und Praxisprüfung abgegolten.

Abs. 1 lit. b regelt die Höhe der von den Hundehalterinnen und Hundehaltern zu entrichtenden Gebühren. Die Bearbeitung eines Gesuchs um Befreiung von der praktischen Ausbildungspflicht durch das VETA (vgl. § 9 Abs. 1 lit. b und Abs. 2) erfordert eine aufwendige Einzelfallprüfung. Dies rechtfertigt die Gebührenhöhe von höchstens Fr. 400. Die übrigen, von der Gemeinde zu prüfenden Befreiungstatbestände (§§ 8 Abs. 1 und 9) können rasch und einfach aufgrund der zentralen Hundedatenbank oder von Ausweisen geprüft werden, weshalb nur in besonders aufwendigen Fällen Gebühren erhoben werden können sollen (vgl. § 17 Abs. 2). Auch die Überprüfung des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung oder des nicht erfolgreichen Absolvierens der praktischen Ausbildung gemäss § 16b Abs. 2 erfordert eine aufwendige Abklärung des Einzelfalls, was eine Höchstgebühr von Fr. 600 rechtfertigt. Die Gebühren für die Erteilung, Ablehnung oder Änderung einer Haltebewilligung (Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4) entsprechen dem bisherigen Recht (a§ 18 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und Abs. 2 lit. a).

Für weitere Amtshandlungen erhebt das VETA eine Gebühr nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 180 (Abs. 2). Diese Bestimmung entspricht inhaltlich a§ 18 Abs. 2 lit. b HuV, wobei die Gebühr nur noch gemäss dem (personellen und administrativen) Aufwand des VETA bemessen werden soll; auf das schwer messbare Kriterium «Bedeutung der Sache» wird verzichtet.

Weiterhin soll das Nähere in einer Gebührenordnung des VETA geregelt werden. Da es sich hierbei um eine Verwaltungsverordnung handelt, ist keine Rechtsgrundlage in der Verordnung erforderlich.

### § 21. c. Befreiung

Die Bestimmung regelt, welche Unterlagen Hundehalterinnen und Hundehalter vorlegen müssen, wenn sie sich von der Hundehaltungsgebühr (Hundeabgabe) befreien lassen wollen. Lit. e betreffend die Blindenführhunde ist zu verallgemeinern: Von der Gebühr zu befreien sind die Halterinnen und Halter von Begleit-, weiteren Assistenz- und Therapiehunden. Die Bestimmung nennt die Nachweise, die solche Halterinnen und Halter zu erbringen haben.

## **G. Weitere Bestimmungen**

### *§ 22. Einsichtsrecht*

Der bisheriger § 22 stand unter dem Zwischentitel «Einsichtsrecht». Da ein neuer Abschnitt «Weitere Bestimmungen» geschaffen wird, benötigt § 22 eine Marginalie.

### *§ 22a. Kontrolle durch die Gemeinden*

Gemäss § 2 Abs. 2 lit. b HuG haben die Gemeinden zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für das Halten von Hunden erfüllt sind. Dazu gehört insbesondere, ob Personen, die neu einen Hund halten oder die mit einem Hund zugezogen sind, die erforderliche theoretische und praktische Ausbildung absolviert haben. Diese Prüfung soll mindestens einmal jährlich stattfinden (Abs. 1), d. h., die Gemeinden haben bei der genannten Gruppe von Halterinnen und Haltern jedenfalls einmal im Jahr zu prüfen, ob die Ausbildung absolviert wurde. Viele Gemeinden prüfen dies unmittelbar bei der Anmeldung eines neu erworbenen Hundes bzw. beim Zuzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters und halten die Fälle, bei denen die Ausbildung noch nicht absolviert wurde, pendent. Säumigen Hundehalterinnen und Hundehaltern haben die Gemeinden eine Nachfrist anzusetzen (Abs. 2); für die entsprechende Verfügung kann die Gemeinde eine Gebühr verlangen (§ 17 Abs. 3). Lässt die Halterin oder der Halter die Frist ungenutzt verstreichen, hat die Gemeinde dem VETA Meldung zu erstatten (Abs. 3). Weigert sich die Halterin oder der Halter weiterhin, die Hundeausbildung zu absolvieren, hat das VETA die notwendigen Anordnungen gemäss § 18 HuG zu treffen (§ 3 Abs. 2 lit. f HuG).

### *§ 23. Strafbestimmungen*

Diese Bestimmung regelt die Straftatbestände im Bereich des Hunderechts. Gemäss Abs. 1 lit. g des geltenden Rechts wird gebüsst, wer die praktische Hundeausbildung nicht absolviert. Der Tatbestand ist zu erweitern. Zu büssen sind auch Personen, die ihrer Pflicht zur theoretischen Ausbildung nicht nachkommen. Ferner sollen Personen bestraft werden, welche die theoretische oder praktische Hundeausbildung anbieten oder durchführen, ohne über die erforderliche Bewilligung zu verfügen (Abs. 1 lit. k). Sodann sollen Ausbilderinnen und Ausbilder bestraft werden, die ihren Pflichten gemäss §§ 12 Abs. 3 und 4, 15 Abs. 3 und 4 sowie 16a (Erfassung der Ausbildungsabschlüsse in der zentralen Hundedatenbank; Aushändigung der Ausbildungsabschlüsse; Dokumentation der Ausbildungen) nicht nachkommen. Wird eine Ausbildungsbestätigung ausgestellt oder der Ausbildungsabschluss registriert, obwohl die entsprechenden Voraussetzungen fehlen, kann dies gemäss Strafgesetzbuch strafbar sein (Falschbeurkundung).

### ***Übergangsbestimmungen zur vorliegenden Änderung***

Im Sinne eines einfachen, aufbauenden Neustarts der Hundeausbildungen soll die Ausbildungspflicht gemäss vorliegender Verordnungsrevision nur für Personen gelten, die ab dem 1. Juni 2022 neu einen Hund halten oder ab dann mit einem Hund in den Kanton zuziehen. Personen, die ihren Hund bereits am 31. Mai 2022 gehalten haben, sind nicht zur Hundeausbildung gemäss vorliegender Revision verpflichtet (Abs. 1).

Aus Gründen der Besitzstandwahrung und der Verhältnismässigkeit sollen bisherige Bewilligungen für Ausbilderinnen und Ausbilder bis zu deren Gültigkeitsende, mindestens aber bis 31. Mai 2023, zur Hundeausbildung nach neuem Recht berechtigen (Abs. 2). Für eine noch weitergehende Ausdehnung der Ausbildungsberechtigung, wie in der Vernehmlassung teilweise gefordert, besteht keine Veranlassung.

## **5. Auswirkungen**

Mit der vorliegenden Änderung der HuV wird die Änderung des HuG vom 18. Januar 2021 umgesetzt. Die Ausbildungsverpflichtung gilt für alle Personen mit Wohnsitz im Kanton, die neu einen Hund halten, unabhängig des Rassetyps des Hundes. Im Kanton Zürich gibt es rund 50 000 Hunde, sodass sich pro Jahr rund 5000 Personen ausbilden lassen müssen. Bei Halterinnen und Haltern von grossen oder massigen Hunden – rund die Hälfte aller Hunde – führt die Verordnungsänderung zu einer gegenüber dem früheren Recht einfacheren und kürzeren Ausbildung. Die theoretische Ausbildung kann in zwei Stunden neben Ablegen einer Prüfung absolviert werden. Die praktische Ausbildung dauert sechs Stunden und ist damit wesentlich kürzer als die Ausbildungsverpflichtung gemäss früherem Recht (vgl. Kap. 1). Zudem wird auf die Unterscheidung Welpenförderung, Junghundekurs und Erziehungskurs verzichtet – es gibt nur noch einen Ausbildungstyp. Die Ausbildung muss absolviert werden, wenn der Hund mindestens sechs Monate alt ist.

Heute gibt es rund 500 Hundeausbilderinnen und -ausbilder im Kanton. Diese benötigen nach wie vor eine Bewilligung des VETA, um die theoretische oder praktische Hundeausbildung anbieten zu können. Für sie ändert sich die Rechtslage insofern, als sie neu in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachweisen müssen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausbildung von Hundehalterinnen und Hundehaltern verfügen; bisher hatten sie lediglich die Belegung entsprechender Ausbildungskurse nachzuweisen. Wie sich die Ausbilderinnen und Ausbilder die erforderlichen Kennt-

nisse und Fähigkeiten aneignen, bleibt ihnen überlassen. Sie müssen nicht zwingend teure Ausbildungskurse belegen, sondern können sich auch autodidaktisch ausbilden. Ebenfalls müssen sie neu den Nachweis erbringen, dass sie während mindestens 150 Stunden Hundekurse angeboten oder dabei mitgewirkt haben. Die Gültigkeitsdauer einer Bewilligung wird von vier auf zehn Jahre verlängert. Für die Verlängerung der Bewilligung müssen sie keine (oft ebenfalls teure) Weiterbildungskurse besuchen. Allerdings müssen sie auch für die Bewilligungsverlängerung eine Prüfung ablegen. Aufgrund der vom VETA durchzuführenden Prüfungen wird die Bewilligungsgebühr höher sein als bisher, wobei die Gültigkeitsdauer der Bewilligung wie erwähnt wesentlich verlängert wird.

Für das VETA führt das neue Bewilligungssystem einerseits zu einem gewissen Mehraufwand. Zwar muss es neu theoretische und praktische Prüfungen für Personen anbieten, die um Erteilung oder Verlängerung der Ausbildungsbewilligung ersuchen. Andererseits entfällt die aufwendige Kontrolle der Aus- und Weiterbildungsnachweise der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. Zudem kann das VETA Dritte beiziehen, die es bei der Durchführung der Prüfungen unterstützen. Die Neuregelung führt zu keinen Mehrkosten für den Kanton.

Für die Gemeinden vereinfacht sich die Prüfung, ob eine Halterin oder ein Halter der Ausbildungsverpflichtung nachgekommen ist, wesentlich. Die Gemeinden haben einzig zu kontrollieren, ob die Halterin oder der Halter eine theoretische und eine praktische Ausbildung überhaupt zu absolvieren hat und, falls das der Fall ist, ob sie oder er dieser Pflicht innerhalb von zwei Monaten bzw. eines Jahres nach Beginn der Hundehaltung oder nach Zuzug in die Gemeinde nachgekommen ist. Die komplizierte, altersabhängige Unterscheidung nach Welpenförderung, Junghundekurs und Erziehungskurs entfällt. Die Kontrolle der Einhaltung der Ausbildungspflicht wird zusätzlich dadurch erleichtert, dass das VETA einheitliche Vorlagen schaffen wird, aus denen sich das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung ergibt. Zudem kann gerade die Erfüllung der praktischen Hundeausbildung über das neue Plug-in in AMICUS einfach und ohne grossen Aufwand überprüft werden. Mit dem Eintrag in AMICUS ist auch sichergestellt, dass bei einem Gemeindefwechsel die Zuzugsgemeinde einfach prüfen kann, ob die Ausbildungspflicht erfüllt worden ist.

## **6. Regulierungsfolgeabschätzung**

Gemäss § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.1) und § 5 Abs. 1 der gleichnamigen Verordnung (EntlV, LS 930.11) hat die federführende Verwaltungsstelle bei

neuen und zu ändernden kantonalen Erlassen eine Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen, soweit Unternehmen voraussichtlich dadurch administrativ belastet werden.

Die Revision der HuV sieht vor, dass Personen, die eine Hundeausbildung anbieten wollen, eine Bewilligung des VETA benötigen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Ausbilderin oder der Ausbilder über genügend praktische Erfahrung bei der Hundeausbildung verfügt und sie oder er die theoretische und praktische Prüfung bestanden hat. Die Bewilligungspflicht für Ausbilderinnen und Ausbilder ist erforderlich, um eine gute Qualität der Hundeausbildung zu gewährleisten, was mit Blick auf die verkürzte Ausbildungszeit und das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit von grosser Bedeutung ist. Dieses Ziel liess sich nicht erreichen, wenn im Recht einzig die Inhalte und Ziele der Ausbildung der Hundehalterinnen und Hundehalter sowie der Ausbilderinnen und Ausbilder festgelegt würden und auf die Prüfung oder das Bewilligererfordernis für Ausbilderinnen und Ausbilder verzichtet würde: Die Qualität der Ausbildung für Halterinnen und Halter wäre nicht gewährleistet. Die Sicherstellung dieser Qualität ist umso wichtiger, als die Ausbildungsdauer für Halterinnen und Halter wesentlich verkürzt wird. Wie erwähnt, verfügen heute rund 500 Personen über eine Ausbildungsbewilligung. Die nach bisherigem Recht erteilten, auf vier Jahre befristeten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit; nach Ablauf dieser Frist kann die Bewilligung verlängert werden, wobei dann die neuen Voraussetzungen gelten. Für die Bewilligungserteilung müssen die Ausbilderinnen und Ausbilder nur mit dem VETA in Kontakt treten; die Kontaktnahme mit der Zertifizierungsstelle, wie sie gemäss Vorentwurf nötig gewesen wäre, entfällt.

## **7. Inkraftsetzung der Änderung des Hundegesetzes**

Der Kantonsrat beschloss am 18. Januar 2021 eine Änderung des HuG (ABI 2021-01-22), die Grundlage für die vorliegende Änderung der HuV bildet. Mit Verfügung vom 30. März 2021 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen war (ABI 2021-04-01). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung des HuG kann damit in Kraft gesetzt werden.